

## **Geänderter Beschlussvorschlag:**

Abgesehen von den langfristigen Zielsetzungen des Radverkehrskonzeptes sollen Veränderungen der bisherigen Radverkehrsführung auf Radwegen und kombinierten Rad- und Gehwegen nur noch in Verbindung mit begleitenden Maßnahmen, welche die dann geltende Radverkehrsführung für alle Verkehrsteilnehmer schnell und vollständig erkennbar machen, erfolgen. Sofern die Stadtverwaltung nicht Baulastträger ist, wird sie gebeten, auch in der Rolle als Straßenverkehrsbehörde, darauf hinzuwirken. Dazu wird empfohlen:

- Wegen einer Neuregelung nicht mehr geltende Markierungen für den Radverkehr werden sukzessive überall dort entfernt, wo Radwege aufgehoben wurden und Radfahrende auf der Straße fahren müssen oder dürfen. Ebenso werden bauliche Auf- bzw. Überleitungen zwischen Fahrbahn und bisherigen Radweg zurückgebaut. Dies gilt ebenso für alle neuen Fälle geänderter Radverkehrsführung.
- Außerhalb von Tempo 30 – Zonen gilt: Die Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn erfolgt vorzugsweise auf einem Radfahrstreifen. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Markierung eines Schutzstreifens. Ist auch dieser kurzfristig nicht möglich und die Aufhebung des Radwegs und somit die Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn dennoch zwingend erforderlich, sind bis zur endgültigen Herstellung einer neuen Radverkehrsführung Fahrradpiktogramme auf der Fahrbahn anzubringen.
- Werden Radfahrer\*innen auf einem Streckenabschnitt von einem Radweg auf die Fahrbahn übergeleitet, erfolgt nicht nur ein einfacher Austausch der Beschilderung, sondern die Überleitung wird durch bauliche Maßnahmen und durch Markierungen für alle Verkehrsteilnehmer verdeutlicht.
- Einengende Hindernisse werden prioritär nach Schweregrad der Behinderung zügig beseitigt. Eine durchgängige Beschilderung wird gewährleistet.